



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

2016/0117

öffentlich

Abschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

28.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Konzessionsvertrag Strom zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum wird – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zu dem Vertrag – zugestimmt. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2017 und hat eine Dauer von 20 Jahren.
2. Dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Konzessionsvertrag Gas zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum wird – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zu dem Vertrag – zugestimmt. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2017 und hat eine Dauer von 20 Jahren.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, dem Abschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas, die als Anlagen 1 und 2 der Vorlage beigefügt sind, zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die derzeit bestehenden Strom- und Gaskonzessionsverträge laufen zum 31. Dezember 2016 aus. Im sogenannten Interessenbekundungsverfahren hat ausschließlich der bisherige Vertragspartner, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, Interesse am Abschluss eines neuen Strom- und Gaskonzessionsvertrages bekundet.

Das beauftragte Beratungsunternehmen Dr. Heilmaier & Kollegen aus Krefeld hat die ersten Vertragsentwürfe entsprechend der aktuellen Rechtslage sowie nach Erfahrungen aus anderen Konzessionierungsverfahren vorbereitet. Daran anschließend wurden die Vertragsentwürfe im Rahmen mehrerer Gespräche zwischen der Verwaltung und der Geschäftsführung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG verhandelt und modifiziert. Die nunmehr vorgelegten Verträge berücksichtigen – soweit möglich – die Interessen beider Vertragsparteien angemessen.

Die Inhalte der neuen Konzessionsverträge sind im Folgenden dargestellt:

1. Ziel der Verträge ist es, für die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1).
2. Für die Einräumung des Nutzungsrechts wurde die Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang vereinbart. Diese richtet sich nach § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und liegt derzeit im Bereich Strom für Tarifikunden zwischen 0,61 und 1,59 Cent pro Kilowattstunde und im Bereich Gas für Tarifikunden zwischen 0,22 und 0,61 Cent pro Kilowattstunde (§ 3 Absatz 1). Die Konzessionsabgaben werden – wie bisher auch – in vierteljährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 25 Prozent des Vorjahresbetrages sowie einer Abschlusszahlung geleistet (§ 3 Absatz 5).
3. Die Stadt erhält einen sogenannten Kommunalrabatt in Höhe von 10 Prozent auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den städtischen Eigenverbrauch zu bezahlen hat (§ 3 Absatz 7). Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Eigengesellschaften der Stadt.
4. Bei einer Änderung der Verteilungsanlagen ist die Kostenverteilung je nach Verursachung und zeitlich gestaffelt geregelt. Bei Änderungen, die im öffentlichen Interesse liegen, trägt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG die Kosten. Sofern aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse eine nochmalige Änderung einer bereits

geänderten Verteilungsanlage notwendig wird, ist die Kostenverteilung zeitlich gestaffelt (§ 7).

5. Es wurde die höchstzulässige Vertragslaufzeit von 20 Jahren gewählt, also vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2036. Zudem besteht für die Stadt ein Sonderkündigungsrecht nach Ablauf von 10 beziehungsweise 15 Jahren sowie für im Vertrag explizit bestimmte Fälle der Anteilsveränderung (§ 9).
6. Für den Fall der Übernahme der Anlagen durch die Stadt Beckum wird der Übernahmepreis durch das Sachzeitwertverfahren bestimmt, jedoch grundsätzlich gedeckelt durch den Ertragswert (§ 12).

Befangenheit und Haftungsfreistellung

Kommunalrechtlich bestehen gemäß § 43 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW unter anderem Mitwirkungsverbote für Ratsmitglieder bei Entscheidungen des Rates, die Vor- oder Nachteile für eine andere juristische Person oder Vereinigung bringen, bei denen die betreffenden Ratsmitglieder in Gesellschaftsorganen vertreten sind. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht, wenn die Ratsmitglieder in dem betreffenden Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde tätig sind. Dies ist bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, die zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Beckum sind, der Fall. Insofern besteht kein kommunalrechtliches Mitwirkungsverbot. Die Ausschlussgründe des § 6 Vergabeverordnung finden hier, beispielsweise im Gegensatz zur Vergabe eines Auftrages zur Stromlieferung, keine Anwendung.

Hinsichtlich der Entscheidung im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird darauf hingewiesen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum im Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG von der Stadt Beckum von einer möglichen Haftung für Entscheidungen seitens der Stadt Beckum freigestellt werden, soweit sie auf Weisung des Rates handeln (§ 113 Absatz 6 GO NRW).

Anlage(n):

1. Konzessionsvertrag Strom
2. Konzessionsvertrag Gas
3. Anlage zum Vertrag (Stadtgebiet Nord)
4. Anlage zum Vertrag (Stadtgebiet Süd)